



Amtsblatt

Gemeinde Demitz-Thumitz

Hauptstraße 43
01877 Demitz-Thumitz

Elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Demitz-Thumitz Ausgabe KW 6 vom 05.02.2024

Inhalt

- Festsetzung der Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung für das Kalenderjahr 2024
- Festsetzung der Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung für das Kalenderjahr 2024
- Mitteilung an alle Steuerzahler
- Öffentliche Bekanntmachung des Einwohnermeldeamtes zur Datenübermittlung

Beginn öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung für das Kalenderjahr 2024

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird die Grundsteuer für das **Kalenderjahr 2024** durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr 2023 unverändert. Damit kann auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet werden.

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Demitz-Thumitz

Redaktion: Gemeinde Demitz-Thumitz, Hauptamt

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Demitz Thumitz: Bürgermeister Jens Glowienka

Eingestellt auf Homepage am: 06.02.2024, 10 Uhr

Eingestellt von: Herrn Stephan Garten im Auftrag von Amtsleiterin Haupt- und Finanzverwaltung Lisa Pitro



Nur bei Änderungen der Besteuerungsgrundlagen sowie Änderungen durch Eigentumswechsel, wird ein entsprechender Grundsteuerbescheid zugesandt.

Bei Wohngebäuden, für die durch das Finanzamt Bautzen kein Einheitswert festgestellt worden ist, bemisst sich der Grundsteuerjahresbetrag für die Grundsteuer B in Form einer Ersatzbemessung nach der Wohn- oder Nutzfläche des Gebäudes. Haben sich seit der letzten Überprüfung Veränderungen (z.B. Modernisierungen, Nutzungsänderungen, Veränderung der Wohn- oder Nutzfläche, Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.) ergeben, so ist durch die Steuerpflichtigen eine neue Grundsteueranmeldung auszufüllen und bei der Gemeinde Demitz-Thumitz einzureichen.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer für das Jahr 2024 zu den festgesetzten Fälligkeiten, zu entrichten.

Fälligkeit: Jahreszahler: zum 01.07.2024

 Vierteljahreszahler: 15.02.2024; 15.05.2024; 15.08.2024; 15.11.2024

Die Zahlungsmodalitäten (Quartals- oder Jahreszahler / Lastschriftinzug oder Überweisung) können auf Antrag bei der Gemeinde Demitz-Thumitz verändert werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist in der Gemeindeverwaltung Demitz-Thumitz, Hauptstraße 43, 01877 Demitz-Thumitz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung auf die Zahlung der Grundsteuer.

Wichtige Hinweise zur Grundsteuerreform:

Alle Bescheide verlieren kraft Gesetzes zum **31.12.2024** ihre Gültigkeit.

Die bis zum Ende des Jahres erlassenen Grundsteuerbescheide gelten **nur** für das **Jahr 2024**.

Für **2025** werden aufgrund der neuen Rechtslage für alle Grundsteuerpflichtigen **neue Bescheide** erteilt.

Grundlage ist der vom Finanzamt übermittelte Messbetrag und der Hebesatz der Gemeinde Demitz-Thumitz. Dieser ist in 2024 durch die Gemeinde zu ermitteln und durch den Gemeinderat zu beschließen.

Jens Glowienka
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Demitz-Thumitz

Redaktion: Gemeinde Demitz-Thumitz, Hauptamt

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Demitz Thumitz: Bürgermeister Jens Glowienka

Eingestellt auf Homepage am: 06.02.2024, 10 Uhr

Eingestellt von: Herrn Stephan Garten im Auftrag von Amtsleiterin Haupt- und Finanzverwaltung Lisa Pitro



Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung für das Kalenderjahr 2024

Die Hundesteuersätze der Gemeinde Demitz-Thumitz bleiben gegenüber dem Kalenderjahr 2023 unverändert, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet wird.

Fälligkeit jährlich für den Zeitraum	1. Hund	2.Hund und jeder weitere	gefährliche Hunde (1. Hund)	gefährliche Hunde jeder weitere Hund	Zwingersteuer für jeden angemeldeten Zwinger
01.01.- 31.12.2024					
01.07.2024	45,00 €	70,00 €	255,00 €	410,00 €	150,00 €

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt.

Wir möchten hiermit alle Hundebesitzer auf die Meldepflicht lt. § 13 der in der Gemeinde Demitz-Thumitz gültigen Hundesteuersatzung hinweisen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist in der Gemeindeverwaltung Demitz-Thumitz, Hauptstraße 43, 01877 Demitz-Thumitz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung auf die Zahlung der Hundesteuer.

Jens Glowienka
Bürgermeister

Impressum



Mitteilung an alle Steuerzahler

Am **15. Februar 2024** sind die Zahlungen für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer-vorauszahlungen für das I. Quartal 2024 fällig.

Alle Steuerpflichtigen, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Zahlungen bis zu diesem Termin zu entrichten.

Nichtzahlung oder verspätete Zahlung verursacht Ihnen zusätzliche Kosten in Form von Mahngebühren und Säumniszuschlägen.

Die Zahlungsmodalitäten (Quartals- oder Jahreszahler / Lastschriftinzug oder Überweisung) können auf Antrag bei der Gemeinde Demitz-Thumitz verändert werden.

Das Formular für eine Einzugsermächtigung finden sie unter www.demitz-thumitz.de/formular-antraege.html.

Öffentliche Bekanntmachung des Einwohnermeldeamtes

Die Meldebehörde hat einmal jährlich die Einwohner gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) über die Möglichkeit der Eintragung von Übermittlungssperren zu unterrichten.

Jeder Bürger hat die Möglichkeit, eine Übermittlungssperre für das Einwohnermelderegister zu beantragen.

Bei einer Übermittlungssperre kann jede Person ohne Angaben von Gründen der Weitergabe ihrer Daten widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich oder zur Niederschrift beim Einwohnermeldeamt eingelegt werden.

Die eingetragene Übermittlungssperre gilt unbefristet bis auf Widerruf und ist gebührenfrei.

Auf Verlangen können jederzeit folgende Übermittlungssperren eingetragen werden:

1. Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG i.V.m. § 58c Abs.1 Soldatengesetz)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März personenbezogene Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach

§ 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

2. Religionsgesellschaften

(§ 42 Abs. 3 S. 2 BMG)

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Demitz-Thumitz

Redaktion: Gemeinde Demitz-Thumitz, Hauptamt

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Demitz Thumitz: Bürgermeister Jens Glowienka

Eingestellt auf Homepage am: 06.02.2024, 10 Uhr

Eingestellt von: Herrn Stephan Garten im Auftrag von Amtsleiterin Haupt- und Finanzverwaltung Lisa Pitro



Betroffene Familienangehörige (Ehegatte, Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder), die nicht derselben öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft

des anderen Familienmitgliedes oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, können verlangen, dass ihre Daten nicht der Religionsgesellschaft übermittelt werden, der das andere Familienmitglied angehört.

Die Sperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft übermittelt werden.

3. Parteien/Wählergruppen

(§ 50 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 BMG)

Der Einwohner hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

4. Alters-/Ehejubiläen

(§ 50 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 2 BMG)

Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten aus Anlass seines Alters oder Ehejubiläums an Mitglieder gewählter, staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften (Mandatsträger), Presse und Rundfunk zu widersprechen.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

5. Adressbuchverlage

(§ 50 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 BMG)

Adressbuchverlagen darf Auskunft über Namen, akademische Grade und Anschriften volljähriger Einwohner erteilt werden. Betroffene haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten an Adressbuchverlage zu widersprechen.

Zur Beachtung: Der Bürgermeister bzw. ein Vertreter der Gemeinde besuchen alle Einwohner ab dem 80. Geburtstag und zu jedem fünften weiteren Geburtstag persönlich zur Gratulation. Bei einer eingetragenen Übermittlungssperre zu Altersjubiläen erfolgt kein Gratulationsbesuch.

Einwohnermeldeamt Demitz-Thumitz

Ende öffentliche Bekanntmachungen

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Demitz-Thumitz

Redaktion: Gemeinde Demitz-Thumitz, Hauptamt

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Demitz Thumitz: Bürgermeister Jens Glowienka

Eingestellt auf Homepage am: 06.02.2024, 10 Uhr

Eingestellt von: Herrn Stephan Garten im Auftrag von Amtsleiterin Haupt- und Finanzverwaltung Lisa Pitro